



Tätigkeitsbericht 2016 und 2017  
des Landesverwaltungsgerichts Salzburg

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 19.3.2018 gemäß § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz - S.LVwGG idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 2016 und 2017 beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Salzburg  
Die Präsidentin

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

## Inhalt

<b>1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit</b> .....	5
1.1. Einleitung.....	5
1.2. Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts.....	6
1.4. Spruchkörper .....	7
<b>2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts</b> .....	8
2.1. Monokratische Justizverwaltung .....	8
2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung .....	8
a) Vollversammlung .....	8
b) Geschäftsverteilungsausschuss.....	9
c) Personal- und Disziplinarausschuss .....	9
<b>3. Personelle Ausstattung</b> .....	10
3.1. Allgemeines .....	10
3.2. Fortbildung.....	11
<b>4. Infrastruktur</b> .....	12
4.1. Sitz.....	12
4.2. Informationstechnische Ausstattung .....	12
4.3. Dokumentation und Wissensmanagement .....	13
<b>5. Budget</b> .....	15
5.1. Voranschlag und Jahresabschluss.....	15
5.2. Amtssachausgaben .....	16
<b>6. Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts</b> .....	17
6.1. Einheitliches Erscheinungsbild.....	17
6.2. Internetauftritt .....	17
6.3. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg .....	17
6.4. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts .....	18
6.5. Medieninformation .....	18
6.6. Qualitäts- und Beschwerdemanagement.....	19

<b>7. Statistischer Teil</b> .....	20
7.1. Zählweise.....	20
7.2. Aktenanfall und Erledigungen.....	21
a) Akteneingang gesamt 2016 .....	21
b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2016 .....	22
c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2016 ....	23
d) Akteneingang gesamt 2017 .....	24
e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2017 .....	25
f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2017 ....	26
<b>8. Wahrnehmungen</b> .....	27
8.1. Rechtszug zu den Höchstgerichten.....	27
8.2. Gekürzte Erkenntnisausfertigung.....	27
8.3. Kooperation mit Behörden .....	28

## 1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

### 1.1. Einleitung

Gemäß § 21 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (im Folgenden: S.LVwGG) hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten und diesen der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

Durch die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der gerichtliche Rechtsschutz näher an die Bürgerinnen und Bürger gerückt und für diese einfacher und schneller erreichbar.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von rund drei Monaten beim Landesverwaltungsgericht Salzburg steht für die effiziente Umsetzung des Erlangens rascher Rechtssicherheit für die Betroffenen. Trotz Erreichen dieser Zielsetzung ist das Landesverwaltungsgericht stets um Effizienz- und Qualitätssteigerung bemüht, wie in den folgenden Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2016 und 2017 näher erörtert wird.

Beim Landesverwaltungsgericht Salzburg sind sowohl im richterlichen Bereich als auch im nichtrichterlichen Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt, in Führungspositionen sind gleich viele Frauen wie Männer ernannt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die im Tätigkeitsbericht verwendet werden, gelten daher unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen für Frauen und Männer.

### 1.2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art 129 **Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG**, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 138/2017, besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. In den folgenden Bestimmungen werden die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, deren Besetzung und grundsätzliche strukturelle Festlegungen getroffen.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat das Landesverwaltungsgericht mit der Novelle LGBl Nr 15/2013 des **Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999 - L-VG** (Stammfassung LGBl Nr 25/1999 WV), eingerichtet.

Die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wie auch Grundsätze des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter werden im Gesetz vom 6.2.2013 über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (**Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz - S.LVwGG**), LGBl Nr 16/2013, geregelt. Zu

diesem Gesetz erfolgten mit LGBl Nr 18/2016, LGBl Nr 101/2016, LGBl Nr 83/2016 sowie LGBl Nr 98/2017 in den Berichtsjahren Novellen.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**, BGBl I Nr 33/2013, geregelt. Zu diesem Gesetz erfolgten mit BGBl I Nr 138/2017, BGBl I Nr 24/2017 und BGBl I Nr 2/2017 in den Berichtsjahren ebenfalls Novellen.

Subsidiär gelangen aufgrund der Bestimmung des § 17 VwGVG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung, im abgabenrechtlichen Verfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

### 1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte in Art 130 und Art 131 B-VG geregelt.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

1. gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen **Weisungen** gemäß Art 81a Abs 4 B-VG (Weisungen von Schulbehörden).

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den **Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens** oder
3. Streitigkeiten in **dienstrechtlichen Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nichts anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen die Angelegen-

heiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Der Bundesgesetzgeber kann durch einfaches Gesetz Zuständigkeiten sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 4 B-VG), der Landesgesetzgeber hingegen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

#### 1.4. Spruchkörper

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. In bestimmten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber jedoch vorsehen, dass anstelle eines Einzelrichters ein Richtersenat oder ein Senat unter Beteiligung von Laienrichtern zur Entscheidung berufen ist.

Eine Senatsentscheidung hat der Landesgesetzgeber in Verfahren des Leistungsfeststellungs- und Disziplinarrechts der Landes- bzw Magistratesbediensteten sowie der Vergabepflichtprüfung im Oberschwellenbereich vorgesehen. Die Senate werden aus einem vorsitzführenden (und berichterstattenden) Berufsrichter und zwei Laienrichtern gebildet.

In den Angelegenheiten der Flurverfassung sind Senate vorgesehen, die aus zwei Berufsrichtern (Vorsitzender und Berichterstatter) und einem Laienrichter gebildet werden.

Seit der Novelle LGBl Nr 101/2016 des S.LVwGG - siehe auch Pkt 2.2.c) - entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin als Dienstbehörde sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten das Landesverwaltungsgericht in Senaten. In der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts wurde in Umsetzung dieser Bestimmung vorgesehen, dass Senate unter Vorsitz des Vizepräsidenten gebildet werden, bei denen ein mit Dienstrechtsverfahren befasster Richter als Berichterstatter und als weiteres richterliches Mitglied ein Mitglied des Personalausschusses - siehe Punkt 2.2.c) - fungiert.

Die Richter wie auch die Senate des Landesverwaltungsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei.

Im Berichtsjahr 2016 wurden **16** Verfahren an Senate mit Laienrichterbeteiligung zugewiesen.

Im Berichtsjahr 2017 wurden **17** Verfahren an Senate mit Laienrichterbeteiligung und **sechs** Verfahren an Richtersenate nach den Bestimmungen des S.LVwGG zugewiesen.

## **2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts**

### **2.1. Monokratische Justizverwaltung**

Die Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts wird durch die Präsidentin, in ihrem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, wahrgenommen, sofern bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich auf andere Organe des Landesverwaltungsgerichts oder die Landesregierung übertragen sind. Der Präsidentin obliegt die Dienstherrschaft über die Richter und das beamtete Administrativpersonal des Landesverwaltungsgerichts; den Vertragsbediensteten gegenüber übt die Präsidentin die Dienstgeberfunktion aus. Die Präsidentin ist in Angelegenheiten der Justizverwaltung der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden, sie kann bestimmte Aufgaben von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung in ihrem Namen vollziehen lassen.

Die innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts ist in der Organisations- und Dienstverfügung der Präsidentin in der Fassung vom 1.3.2016 abgebildet. Im Berichtsjahr 2017 wurde eine die „Aktenverwaltung Landesverwaltungsgericht neu“ berücksichtigende „Kanzlei- und Büroordnung“ für das Landesverwaltungsgericht erlassen.

### **2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung**

Der Landesgesetzgeber hat verschiedene Angelegenheiten der Justizverwaltung richterlichen Kollegialorganen übertragen.

#### **a) Vollversammlung**

Gemäß § 9 S.LVwGG besteht die Vollversammlung aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den weiteren Richtern des Landesverwaltungsgerichts. Im Berichtsjahr 2016 trat die Vollversammlung in Erfüllung der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu vier Sitzungen und im Berichtsjahr 2017 zu drei Sitzungen zusammen.

Für die Besetzung einer Richterplanstelle im Berichtsjahr 2017 und die damit verbundene Vorbereitung der Dreierorschläge und die Durchführung von Auswahlgesprächen wurde ein Unterausschuss der Vollversammlung (Personalauswahlkommission) bestimmt, dem neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten drei von der Vollversammlung gewählte Richter angehören.



## **b) Geschäftsverteilungsausschuss**

Der gemäß § 11 S.LVwGG aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei gewählten richterlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsverteilungsausschuss hat für die gleichmäßige Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht im Wege einer jeweils im Vorhinein zu erlassenden Geschäftsverteilung zu sorgen. Dem Geschäftsverteilungsausschuss fällt insoweit eine wesentliche Steuerungsfunktion betreffend die Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht zu. Dieser Aufgabe wird von ihm durch Kontrolle der Aktenzahlen und der Auslastungsgrade der Richter nachgekommen. Das Gegensteuern erfolgt durch Änderung der Geschäftsverteilung.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ist im Berichtsjahr 2016 zu 15 Sitzungen und im Berichtsjahr 2017 zu 14 Sitzungen zusammengetreten.

## **c) Personal- und Disziplinarausschuss**

Dem Personal- und Disziplinarausschuss des Landesverwaltungsgerichts kommt die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit, die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern sowie Ersatzrichtern, über die Bewilligung, Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen sowie im Leistungsfeststellungsverfahren und als Disziplinarbehörde zu. Der Personal und Disziplinarausschuss ist innerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zuständigkeit während der Berichtsjahre 2016 und 2017 insgesamt 15 Mal zusammengetreten.

Mit Erkenntnis vom 26.9.2016, G 140/2016-10, G 247/2016-7, hat der Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Gesetzesprüfungsantrags des Personal- und Disziplinarausschusses § 22 Abs 4 letzter Satz S.LVwGG aufgehoben. Diese Bestimmung sah in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Richter und aller sonst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten, die im Landesverwaltungsgericht verwendet werden, einen Rechtszug von der Präsidentin zum Personal- und Disziplinarausschuss als Senat vor. Die Aufhebung wurde vom Verfassungsgerichtshof damit begründet, dass dem vorgesehenen Senat auf Grund gesetzlicher Regelung der Vizepräsident angehört und es dem einfachen Gesetzgeber nicht zusteht, in das verfassungsrechtlich (Art 135 Abs 1 B-VG) der Vollversammlung bzw einem Ausschuss der Vollversammlung vorbehaltenes Recht der Senatszusammensetzung einzugreifen. Die in Kraft stehende Regelung sieht einen in der Geschäftsverteilung festgelegten Senat zur Entscheidung vor.

### 3. Personelle Ausstattung

#### 3.1. Allgemeines

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichts waren im Jahr 2016 wie auch im Jahr 2017 richterliche Planstellen im Ausmaß von 29,5 Vollzeitäquivalenten (einschließlich Präsidentin und Vizepräsident) und für nichtrichterliches Personal Dienstposten im Ausmaß von 20,5 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

Das richterliche Kollegium bestand im Berichtsjahr 2016 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 15 Richterinnen und 14 Richtern, wobei sich eine Richterin einen Teil des Jahres im Mutterschaftskarenzurlaub befand, sieben Richterinnen teilzeitbeschäftigt und zwei Richterinnen während des gesamten Berichtsjahres 2016 aus Krankheitsgründen abwesend waren. Weitere 17 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich auch hier Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Mutterschaftskarenzen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln ergaben. Dem Landesverwaltungsgericht war über annähernd das gesamte Berichtsjahr ein Ausbildungsjurist dienstzugeeilt.

Der im Dienstpostenplan vorgesehene Mitarbeiterstand wurde im Berichtsjahr 2016 nicht ausgeschöpft.

Das richterliche Kollegium bestand im Berichtsjahr 2017 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 15 Richterinnen und 15 Richtern, wobei sich eine Richterin einen Teil des Jahres im Mutterschaftskarenzurlaub befand und sechs Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Zwei Richterinnen wurden im Berichtsjahr in den dauernden Ruhestand versetzt, ein Richter neu aufgenommen. Die Beschäftigungsausmaße mehrerer Richterinnen wurden verändert.

Weitere 20 Mitarbeiter waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, den Sekretariaten und der Geschäftsstelle beschäftigt, wobei sich auch hier Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Mutterschaftskarenzen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln ergaben. Dem Landesverwaltungsgericht war zwischen Jänner und Ende März des Berichtsjahrs ein Ausbildungsjurist dienstzugeeilt.

Für die Bereiche Medienarbeit, Datenschutz und Beschwerdemanagement wurde mit 1.12.2017 eine Juristin für die Geschäftsstelle aufgenommen.

Mehrere länger dauernde krankheitsbedingte Dienstverhinderungen sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich waren im Berichtsjahr 2017 zu verkräften;

der im Dienstpostenplan vorgesehene Mitarbeiterstand wurde auch im Berichtsjahr 2017 nicht ausgeschöpft.

### **3.2. Fortbildung**

Wie schon in den Berichtsjahren 2014 und 2015 dokumentiert die rege Teilnahme an Fortbildungsangeboten in den Berichtsjahren 2016 und 2017 die hohe Bereitschaft der Richter zur Wissens- und Qualitätssteigerung im Sinne eines einheitlichen Richterbildes. Es wurden 2016 und 2017 Fortbildungsveranstaltungen (zB Verfahrensrecht) im Haus auch für die Richter im Landesverwaltungsgericht organisiert.

Eine durch das Landesverwaltungsgericht in beiden Berichtsjahren organisierte Fortbildung, an der Richter von weiteren Verwaltungsgerichten teilnahmen, hatte den Bereich Abgabenrecht zum Thema.

Die Richter und das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichts hatten in den Berichtsjahren die Möglichkeit, an verschiedensten fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen sowohl im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg als auch der Bundesverwaltungsakademie teilzunehmen.

Die im Jahr 2014 durch die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte und des Bundesfinanzgerichts gemeinsam mit der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien initiierte Fort- und Weiterbildung führte im Berichtsjahr 2017 zur Errichtung der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dieses eigens für Verwaltungsrichter konzipierte, breite Spektrum an Fortbildungsangeboten wurde von diesen durch die Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen zielgerichtet angenommen. Durch die Errichtung der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte ein zentraler Beitrag zur kontinuierlichen berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung sowie einer gerichtsübergreifenden Zusammenarbeit geleistet werden.

Daneben nahmen einzelne Richter aber auch an Tagungen der einzelnen Fachbereiche des Amtes der Landesregierung sowie von Bundesministerien teil, und wurden die von den seinerzeitigen Senatsmitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate gegründeten, eigenorganisierten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Führerscheinrecht, Gewerbe-recht und Umweltrecht weiter geführt.

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Team der Landeseinsatztrainerin der Landespolizeidirektion Salzburg für das gesamte Personal des Landesverwaltungsgerichts jeweils eine ganztägige, außerordentlich praxisnahe „Sicherheits- und Deeskalationsschulung“ durchgeführt. Im Zuge dieser Veranstaltung wurden wertvolle Hinweise und Informationen

betreffend die Sicherheit der Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts im Falle eines Bedrohungsszenarios vermittelt und das Verhalten im Ernstfall erprobt.

## **4. Infrastruktur**

### **4.1. Sitz**

Der seit 1.1.2014 unveränderte Sitz des Landesverwaltungsgerichts Salzburg in der Wasserfeldstraße 30 in 5020 Salzburg hat sich bewährt. In diesem Zusammenhang ist auf die gute Erreichbarkeit sowie auf den barrierefreien Zugang der im Erdgeschoß befindlichen, funktional ausgestatteten Verhandlungssäle, Räumlichkeiten der Kanzlei und des 2016 adaptierten Wartebereichs hinzuweisen, welche sich in der täglichen Praxis gut bewähren.

Im Berichtsjahr 2016 wurde durch die Landespolizeidirektion Salzburg eine Einschätzung des Bedrohungsszenarios für das Landesverwaltungsgericht und eine Beurteilung des bestehenden Sicherheitsmanagements durchgeführt, wobei ein bereits guter Sicherheitsstandard konstatiert wurde, diverse Verbesserungen jedoch als erforderlich vorgeschlagen wurden. Insbesondere wurde als Empfehlung die Errichtung einer Sicherheitsschleuse mit Vereinzelung beim Eingangsbereich ausgesprochen.

Im Berichtsjahr 2017 wurden diesen Empfehlungen folgend entsprechende Planungsmaßnahmen für die Errichtung einer Sicherheitsschleuse im engen Zusammenwirken mit dem Sicherheitsbeauftragten des Amtes der Landesregierung eingeleitet.

### **4.2. Informationstechnische Ausstattung**

Die Arbeitsplätze im Landesverwaltungsgericht sind mit Laptops und zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, die Standard-Softwareprogramme stehen zur Verfügung. Die im Unabhängigen Verwaltungssenat eingesetzte speziell entwickelte Software-Lösung für die Aktenverwaltung wurde zu Beginn des Berichtsjahres 2016 durch eine auf dem elektronischen Akt des Amtes der Landesregierung basierende Software-Lösung („Aktenverwaltung Landesverwaltungsgericht“) abgelöst.

Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung der Geschäftsfälle sowohl durch die Richter als auch die Sekretariate und die Kanzlei in einem elektronischen Aktensystem, aus dem auch die Versendung amtssignierter Erledigungen des Landesverwaltungsgerichts erfolgt. Zudem können in diesem System jene Kennzahlen ermittelt werden, die einerseits für die Tätigkeit des Geschäftsverteilungsausschusses als Steuerungsgremium für die Verteilung

der richterlichen Aufgaben benötigt werden, und die andererseits die Grundlage für die Erstellung der zweijährlichen Tätigkeitsberichte bilden.

Sowohl die Richter als auch einzelne Mitarbeiter der Geschäftsstelle können neben dem Intranet des Landes Salzburg auch das Zentrale Melderegister (ZMR), das Straßeninformationssystem des Landes Salzburg (SAMSON), das Salzburger Geografische Informationssystem (SAGIS) und je nach Arbeitsbereich spezielle Softwarelösungen und Datenbanken wie zB die Applikation Fremdenwesen des Landes und die Salzburger Verwaltungsstrafdatenbank (SAVE) nutzen. Zusätzlich ist ein Zugriff auf das Firmenbuch, die Grundstücksdatenbank (GDB) und auf das Zentrale Gewerberegister des Bundes (ZGR) möglich.

Alle Büros und Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts sind mit Docking-Stationen für Laptops ausgestattet, in den Verhandlungssälen stehen Beamer, in zwei Verhandlungssälen „Whiteboards“ zur Verfügung. Über WLAN ist im Verhandlungsbereich ein Zugang zum Internet möglich.

### 4.3. Dokumentation und Wissensmanagement

Die Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichts bereitet die hausinterne Rechtsprechung sowie entscheidungsrelevante Rechtsprechung der Höchstgerichte auf. In festgelegten Abständen werden die Richter über das Landesverwaltungsgericht betreffende Entscheidungen der Höchstgerichte in internen Aussendungen informiert.

Sämtliche meritorischen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in das Dokumentenmanagementsystem (DMS) des Landesverwaltungsgerichts in anonymisierter Form übertragen. Wiederkehrende Formalentscheidungen werden meist nicht übertragen. Dem Amt der Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften und weiteren Behörden wird die Einschau in das DMS und damit zeitnah eine vollständige Information über die Judikatur des Hauses ermöglicht. Im Dokumentenmanagementsystem kann mit unterschiedlichen Operatoren wie Schlagworten oder Normen nach Entscheidungen gesucht werden.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Entscheidungen von allgemeinem Interesse anonymisiert auf die Homepage des Landesverwaltungsgerichts ([www.lvwg-salzburg.gv.at](http://www.lvwg-salzburg.gv.at)) gestellt und Rechtssätze und Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts an das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übermittelt. Am Ende des Berichtsjahrs 2017 waren im Rechtsinformationssystem des Bundes **838 Volltextentscheidungen** und **98 Rechtssätze** zu Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts abrufbar. Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsge-

richts wurden auch in der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG) veröffentlicht.

Die Evidenzstelle betreut weiters die Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts. Bis Ende des Berichtsjahrs 2017 waren in der Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts ca 1.360 Medien katalogisiert, wobei einzelne Fachpublikationen in den Handbibliotheken der Richter verwahrt werden. Sämtliche Bestände der Bibliothek und die jeweiligen Standorte der Medien sind über ein dv-gestütztes Literaturverwaltungssystem ständig aktualisiert.

Am 23. 6.2016 nahm die Leiterin der Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichts am Treffen der Evidenzbüros teil, welches beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stattfand. Zum Thema „Anonymisierung und Datenschutz“ hielt der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Anton Spenling einen sehr fundierten und aufschlussreichen Vortrag.

Für die Höchstgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht besteht nach dem Gesetz eine Veröffentlichungspflicht der Entscheidungen. In Salzburg besteht seit der Novelle LGBl Nr 18/2016 die Regelung, dass alle Entscheidungen, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) oder im Rahmen des Internetauftritts des Landesverwaltungsgerichts veröffentlicht werden können. Die Publikation gerichtlicher Entscheidungen liegt im öffentlichen Interesse. Sie erschließt eine neben dem Gesetz bestehende Rechtskenntnisquelle, indem sie die Auslegung von Gesetzen durch die Rechtsprechung bekannt macht (Präjudizfunktion). Auch wird der Öffentlichkeit die Information über Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht (Öffentlichkeitsprinzip), wobei die Eröffnung von Diskussions- und Kritikmöglichkeit zu einem wesentlichen Faktor der Rechtsstaatlichkeit wird.

## 5. Budget

### 5.1. Voranschlag und Jahresabschluss

Die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts ist mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden. In den Landesvoranschlägen für die Berichtsjahre 2016 bzw 2017 waren für das Landesverwaltungsgericht unter dem Haushaltsansatz 1/04500 die erforderlichen Mittel festgelegt worden.

Der Voranschlag für das Berichtsjahr 2016 war im Hinblick auf die in den Jahren 2014 und 2015 erforderlichen Infrastrukturkosten vorgeschlagen worden; in diesem Jahr gab es Über- bzw Unterdotierungen einzelner Ansätze aufgrund nicht vorhersehbarer Verzögerungen bei einzelnen Projekten im Landesverwaltungsgericht.

Die Personalkosten waren im Berichtsjahr 2016 zu gering angesetzt worden und entwickelten sich auch im Hinblick auf durch europarechtliche Judikatur zur Anrechnung von Vordienstzeiten erforderliche Neueinstufungen erheblich oberhalb der angesetzten Zahlen. Umso sorgfältiger wurde im Bereich des Sachaufwandes auf eine Einhaltung der Mittel geachtet, weshalb die in diesem Bereich verfügbaren Ansätze nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde der Voranschlag „Leistungen für Personal“ hingegen aufgrund der Fluktuationen beim Personal und insbesondere aufgrund des Umstandes, dass mehrere Dienstposten über eine Zeitspanne während des Jahres unbesetzt blieben, nicht erreicht. Das bereits für das Jahr 2016 geplante Projekt „Einbindung in den Elektronischen Rechtsverkehr“ musste aufgrund der Umstellung des Haushalts (Einführung der doppelten Buchführung und des Buchhaltungssystems SAP) aufgeschoben werden, weshalb auch der Ansatz „Sonstige Sachausgaben“ nicht erschöpft wurde.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Voranschlag 2016</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Voranschlag 2017</b>	<b>Ergebnis 2017</b>
Leistungen für Personal	3.395.800	3.771.314,60	4.028.200	3.719.487,01
Amtssachausgaben	52.700	50.744,13	52.700	30.549,64
Ausgaben für Anlagen, Ermessen	7.000	0	7.000	13.799,98
Sonstige Sachausgaben, Ermessen	787.000	631.753,40	798.000	614.907,36

## 5.2. Amtssachausgaben


Der Ansatz „Amtssachausgaben“ beinhaltet jene Sachverständigen-, Dolmetscher- und Zeugengebühren, die nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt einzelnen Verfahrensparteien vorgeschrieben werden können. Der Voranschlag wird anhand von Erfahrungswerten erstellt; gerade in jenen Verfahren, in denen Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen, ist einzelfallbezogen mit hohen, in dieser Form nicht planbaren Ausgaben zu rechnen.

Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Jahreserfolg	Differenz
<b>2016</b>			
Zeugengebühren / Landesverfahren	5.100	2.268,56	2.831,44
Gebühren für Dolmetscher / Landesverfahren	3.100	1.092,90	2.007,10
Gebühren für Sachverständige / Landesverfahren	6.100	0	6.100
Zeugengebühren / Bundesverfahren	10.100	5.901,42	4.198,58
Gebühren für Dolmetscher / Bundesverfahren	10.300	5.598,65	4.701,35
Gebühren für Sachverständige / Bundesverfahren	8.000	35.882,60	-7.882,60
<b>2017</b>			
Zeugengebühren / Landesverfahren	5.100	2.581,98	2.518,02
Gebühren für Dolmetscher / Landesverfahren	3.100	2.020,06	1.079,94
Gebühren für Sachverständige / Landesverfahren	6.100	7.537	-1.437
Zeugengebühren / Bundesverfahren	10.100	4.361,88	5.738,12
Gebühren für Dolmetscher / Bundesverfahren	10.300	7.628,70	2.671,30
Gebühren für Sachverständige / Bundesverfahren	8.000	3.515,02	4.484,98



## 6. Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts

### 6.1. Einheitliches Erscheinungsbild

Das Landesverwaltungsgericht verfügt mit dem Schriftzug  über ein Corporate Design, das auch von anderen Verwaltungsgerichten mit dem jeweiligen Bundesländer-Wappen bzw in anderer Farbe Verwendung findet. Alle Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichts, die Amtssignatur des Hauses und auch sämtliche weitere, dem Landesverwaltungsgericht zurechenbare Informationen sind mit diesem Logo versehen.

### 6.2. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht besteht unter der Adresse [www.lvwg-salzburg.gv.at](http://www.lvwg-salzburg.gv.at) ein Internetauftritt. Auf der Homepage sollen für die Bevölkerung grundlegende Informationen zur Kontaktaufnahme wie Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten, allgemeine Erreichbarkeit, aber auch zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht wie Einbringungsmöglichkeiten und erforderliche Vergebührung von Eingaben und einzelne Formulare zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend den Bestimmungen des S.LVwGG werden weiters die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts in der jeweils geltenden Fassung kundgemacht.

Schließlich sind die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen bzw Verhandlungstermine) nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz kundgemacht.

Ausgewählte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden zur Information der Bevölkerung veröffentlicht.

### 6.3. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg

Im Berichtsjahr 2016 fand am 26.9.2016 im Unipark Nonntal zum zweiten Mal die Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg statt, an welcher zahlreiche Richter teilnahmen.

Impulsreferate zu den Themen „Notverordnung“ und „Verfahrensrecht“ durch die Vertreter der Wissenschaft setzten eine rege Diskussion der Themenstellungen aus Sicht von

Wissenschaft und Rechtsprechung in Gang. Der Dialog soll im Jahr 2018 weitergeführt werden.

#### **6.4. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts**

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller Verwaltungsgerichte sind in einer Konferenz zur Erörterung von Themen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen, verbunden.

Turnusmäßig hatte im Berichtsjahr 2016 der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol den Vorsitz in dieser Konferenz inne. Die Tagungen fanden in Wien und Vill bei Innsbruck statt. Im Berichtsjahr 2017 fanden unter Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg Tagungen in Wien und in Bregenz statt. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit speziellen Themenstellungen der Justizverwaltung wie Aus- und Fortbildung, Außenauftritte der Verwaltungsgerichte sowie Verfahrensrecht beschäftigen.

Zu Fragen, die alle Gerichte gleichermaßen betreffen, nimmt die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten gemeinsam Stellung.

#### **6.5. Medieninformation**

Eine Information der Medien über für eine breitere Öffentlichkeit relevante oder interessante Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gab es bisher in einzelnen Fällen, eine flächendeckende Medieninformation über Verfahren, die für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse waren, konnte jedoch aus Ressourcengründen nicht erfolgen. Mit 1.12.2017 wurde durch Aufnahme einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle eine Mediensprecherin etabliert, welche eine zielgerichtete Information der Medien wie auch der Öffentlichkeit weiter ausbauen soll. Dieses Unterfangen hat jedoch jeweils das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegen einen möglichst hohen Schutz der Daten des einzelnen Beschwerdeführers abzuwägen.

Informationen zu laufenden Verfahren können daher regelmäßig nur sehr eingeschränkt erteilt werden.

Allerdings ist gemäß § 29 Abs 3 Z 2 VwGVG bei Unterbleiben einer mündlichen Verkündung jedermann die Einsichtnahme in das Erkenntnis zu gewähren. In welcher Form das zu erfolgen hat, regelt das VwGVG nicht weiter.

## **6.6. Qualitäts- und Beschwerdemanagement**

Die sich ständig erhöhende Komplexität nicht nur der Sachverhalte, sondern auch der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, dies unter anderem auch im Zusammenhang mit europäischem Recht, verlangt nach einem fundierten Qualitäts- und Beschwerdemanagement. Mit 1.12.2017 wurden in diese Richtung erste Schritte gesetzt, um nicht nur hinsichtlich der Quantität der Entscheidungen, sondern insbesondere zu deren Qualität aussagekräftige Indizes zu definieren, die die richterliche Tätigkeit beschreiben. Dieser Prozess einer Qualitätskontrolle steht noch am Beginn, wird aber in den nächsten Jahren unter Einbindung aller Richter weitergeführt werden.

Beschwerden im Sinn von kritischen Eingaben von Bürgern innerhalb wie außerhalb von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurden schon bisher zeitnah behandelt. Auch diese Aufgabe wurde innerhalb der Organisation des Landesverwaltungsgerichts mit 1.12.2017 neu organisiert, damit mit kritischen Anmerkungen von Bürgern noch zeitnaher sachlich und wenn möglich konfliktlösend umgegangen werden kann.

## 7. Statistischer Teil

### 7.1. Zählweise

Bei den im statistischen Teil angeführten Geschäftsfällen handelt es sich regelmäßig um Akten, die von den Behörden jeweils mit einer Beschwerde vorgelegt werden.

Es treten jedoch davon abweichend die unterschiedlichsten Konstellationen von Akten und Beschwerden auf, weshalb diese wie folgt in die Statistik eingeflossen sind:

In Verwaltungsstrafsachen werden Verfahren auch dann als ein Geschäftsfall gezählt, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Strafen nach einer gesetzlichen Bestimmung verhängt wurden. Strafen aufgrund unterschiedlicher Gesetze werden gesondert ausgewiesen, wobei diese als ein Geschäftsfall gezählt werden, wenn sie in die Zuständigkeit desselben Richters fallen.

In Administrativverfahren wird ein Verfahren auch dann als nur eine Rechtssache gezählt, wenn mehrere Parteien inhaltlich unterschiedliche Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhoben haben.

Zusätzliche verfahrensrechtliche Anträge wurden bis 31.12.2015 in einem gesonderten Sachgebiet (17) ausgewiesen und als eigene Rechtssachen gezählt. Seither werden diese zusätzlichen Anträge als weiterer Geschäftsfall zu einem „Hauptakt“ protokolliert, weshalb im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2014 bis 2015 sich statistisch eine „Verminderung des Aktenanfalles“ ergeben hat.

Auch Revisionsvorverfahren wurden bis 31.12.2015 in einem gesonderten Sachgebiet (18) erfasst, auch in diesen Fällen wird nunmehr im Hauptakt ein Geschäftsfall „Revision“ angelegt. Weder dort zu treffende Erledigungen (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung etc) noch die Vorlage der Akten werden als Erledigung im Sinn der nachfolgenden Statistik gezählt.

Bei einer Behebung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wird hingegen ein neuer Akt angelegt.

Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht nach wie vor zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein beträchtlicher Unterschied, wobei in der Arbeitsgruppe „Benchmark“ der Präsidentenkonferenz diverse Schritte zur Vereinheitlichung der Zählweisen gesetzt wurden. Dies wird in stets höherem Ausmaß erforderlich, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Berichtszeitraum erstmals Daten an die European Commission for the

Efficiency of Justice (CEPEJ), welche im Wirkungsbereich des Europarats die Justiz nach einem bestimmten Schema evaluiert, übermittelte.

## 7.2. Aktenanfall und Erledigungen

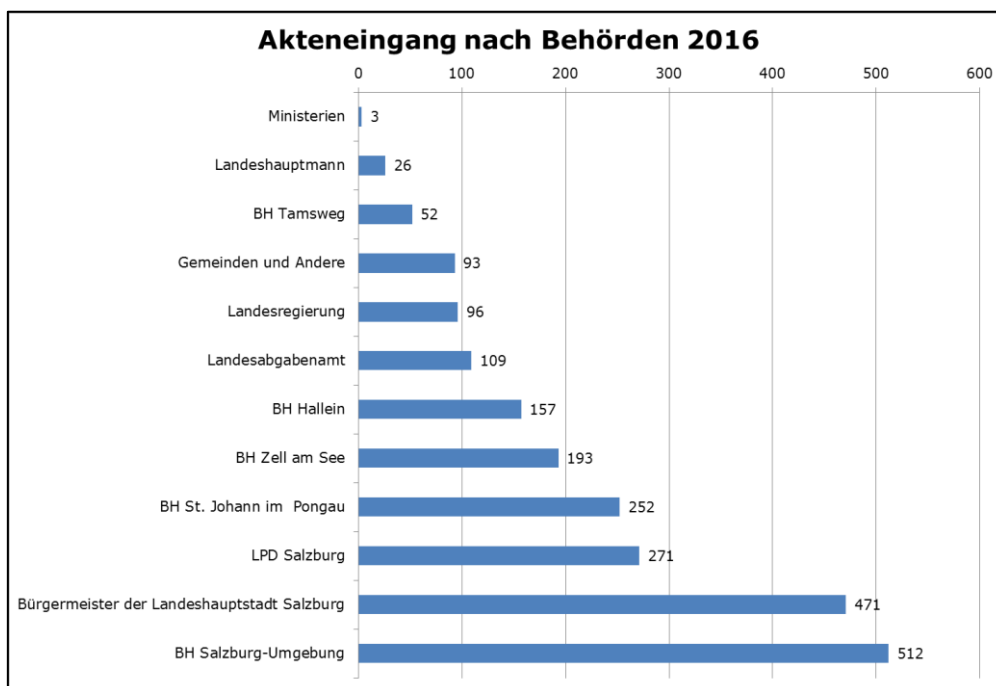
### a) Akteneingang gesamt 2016

Sachgebiet		Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	132
2	Umwelt- und Anlagenrecht	51
3	Baurecht	155
4	Verkehrsrecht	920
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	25
6	Berufsrecht	53
7	Beschäftigungsrecht	262
8	Medizinrecht	17
9	Sozialrecht	201
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	209
11	Fremdenrecht	36
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	8
13	Abgabenrecht	137
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	7
15	Schulrecht	2
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	20
<b>Gesamt:</b>		<b>2235</b>

Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **106** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **16** Senatsakten mit Laienrichtereteiligung enthalten, somit verbleiben **2219** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **1344** Fällen, also rd **60 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben.

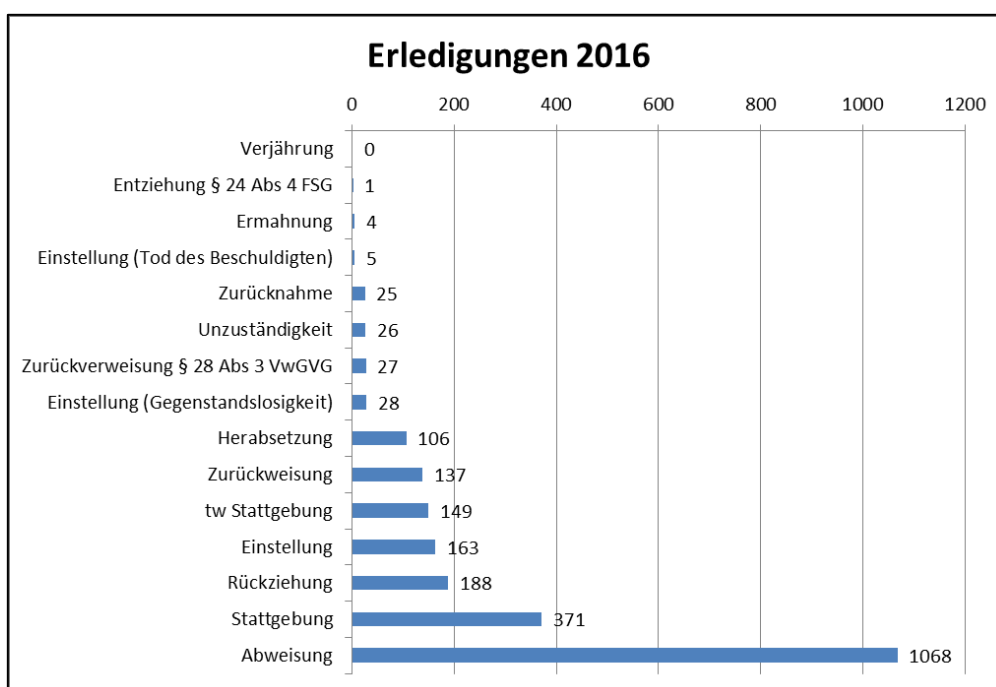
Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich hier die folgende Verteilung:



## b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2016

Im Jahr 2016 wurden im Landesverwaltungsgericht Salzburg **1928** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

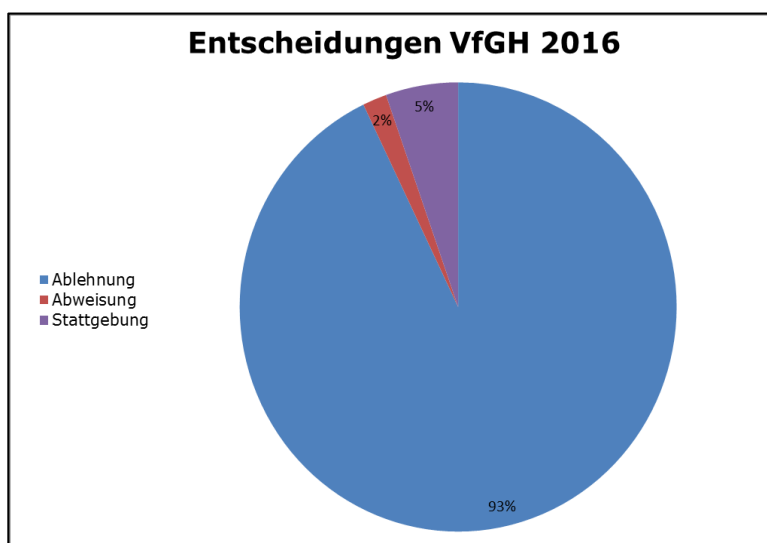
In Summe konnten **2298** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:



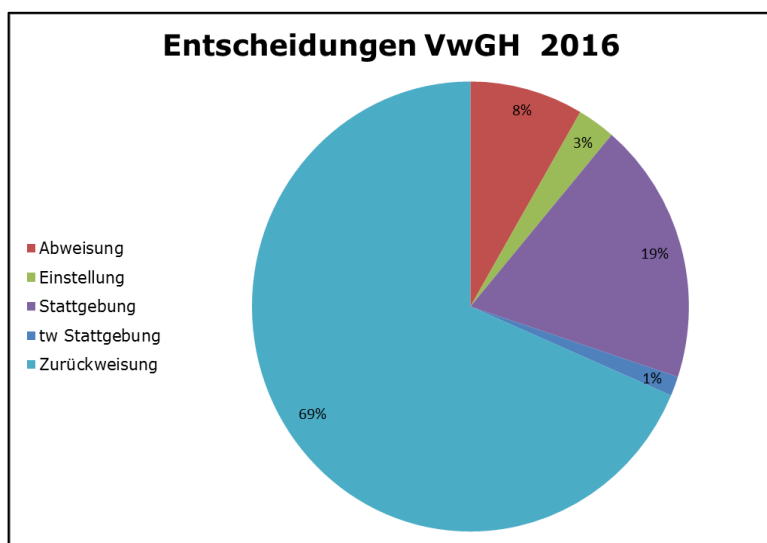
### c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2016

Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2016 in **169** Fällen Revision und in **62** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in **92,6 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2016 über **77** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts zu entscheiden und hat lediglich in **drei** Fällen der Beschwerde Folge gegeben, während in **74** Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt oder diese abgewiesen wurde.



Im Berichtsjahr 2016 hat der **Verwaltungsgerichtshof** in **152** das Landesverwaltungsgericht betreffenden Fällen entschieden, davon wurde in **32** Fällen den Beschwerden bzw Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während in **120** Fällen (oder **70 %**) den Beschwerden keine Folge gegeben wurde.



### d) Akteneingang gesamt 2017

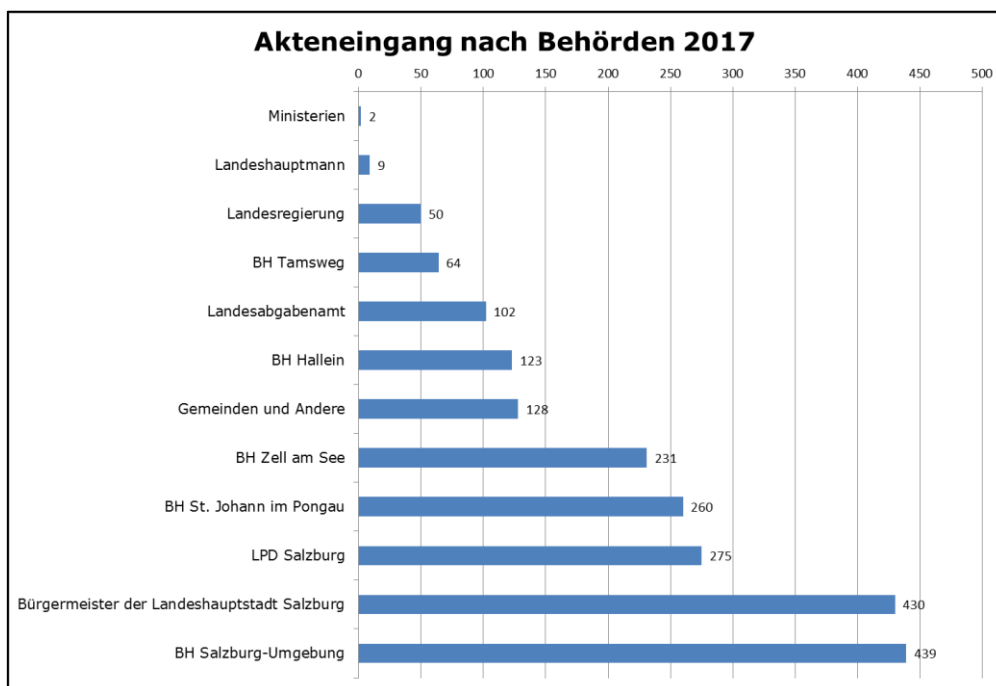
Sachgebiet		Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	117
2	Umwelt- und Anlagenrecht	50
3	Baurecht	162
4	Verkehrsrecht	791
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	11
6	Berufsrecht	60
7	Beschäftigungsrecht	248
8	Medizinrecht	8
9	Sozialrecht	246
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	227
11	Fremdenrecht	32
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	13
13	Abgabenrecht	129
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	9
15	Schulrecht	1
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	9
<b>Gesamt:</b>		<b>2113</b>

Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **113** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **23** Senatsakten enthalten, somit verbleiben 2090 Fälle, die von einem **Einzelrichter** zu bearbeiten waren. In **1254** Geschäftsfällen, also rd **59 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben.



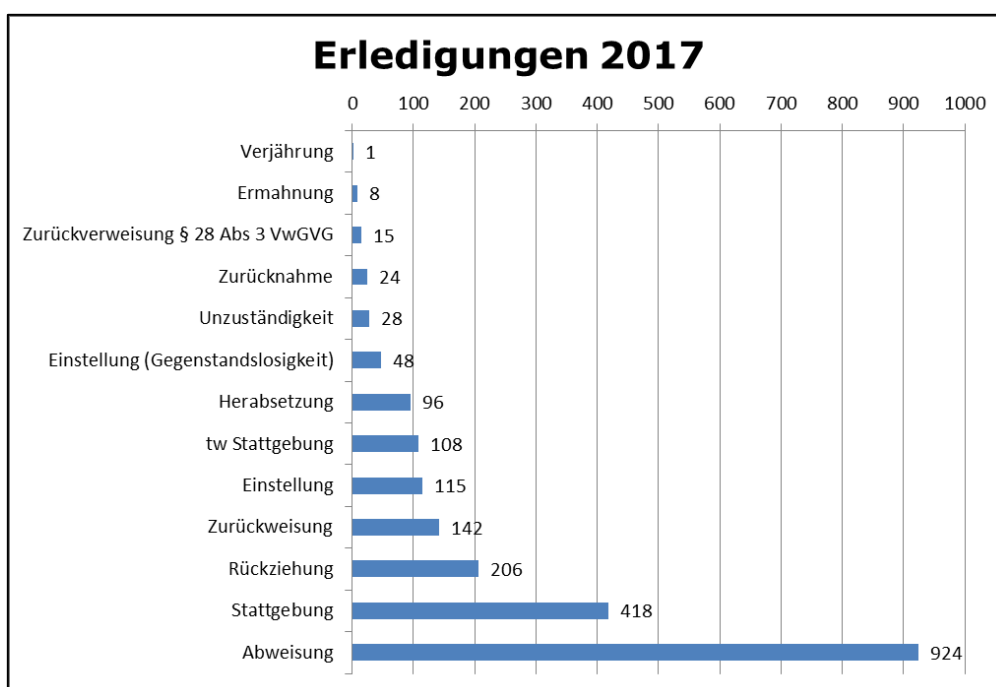
Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich hier die folgende Verteilung:



### e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2017

Im Berichtsjahr 2017 wurden im Landesverwaltungsgericht **1561** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

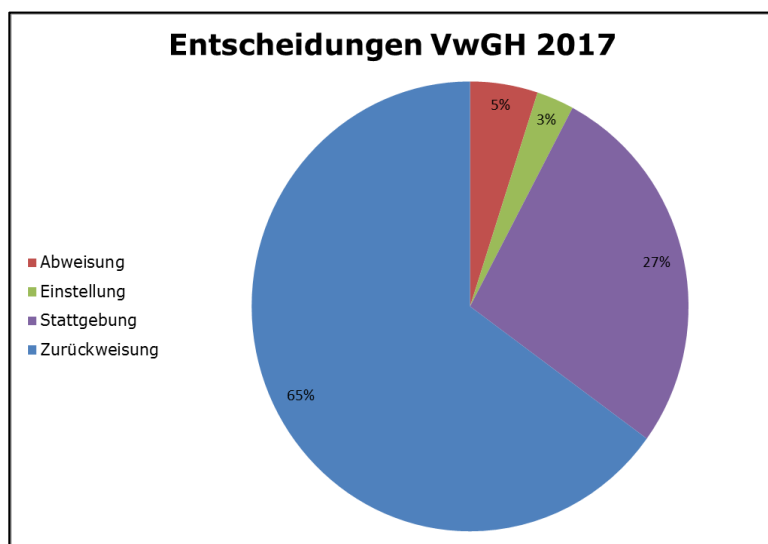
In Summe konnten **2133** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:



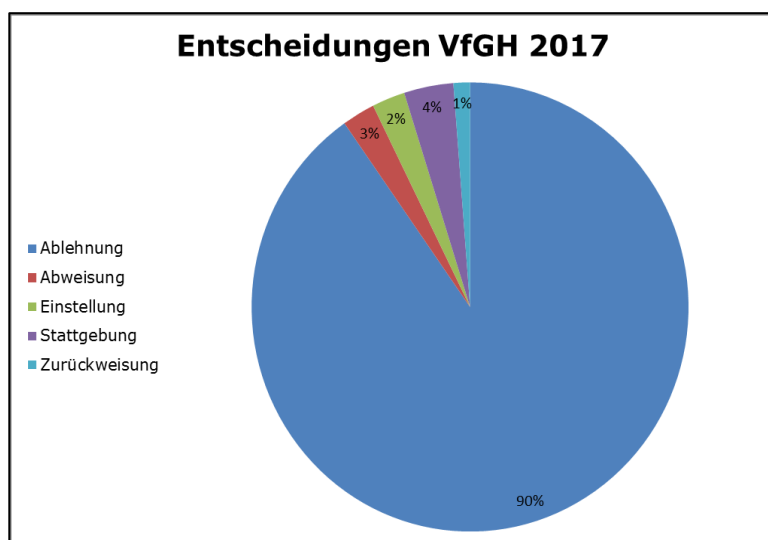
## f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2017

Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2017 in **287** Fällen Revision und in **139** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in **86,55 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg endgültig. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2017 über **139** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts zu entscheiden und hat lediglich in **sieben** Fällen der Beschwerde Folge gegeben, in **drei** Fällen die Beschwerde abgewiesen, in **drei** Fällen zurückgewiesen, während in **124** Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde. In **zwei** Fällen wurde das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingestellt.



Im Berichtsjahr 2017 hat der **Verwaltungsgerichtshof** in **236** das Landesverwaltungsgericht betreffenden Fällen entschieden, davon wurde in **73** Fällen den Beschwerden bzw Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während in **163** Fällen (rd **70 %**) den Beschwerden keine Folge gegeben wurde.



## 8. Wahrnehmungen

### 8.1. Rechtszug zu den Höchstgerichten

Im Vergleich zu den im ersten Tätigkeitsbericht beschriebenen Jahren unmittelbar nach Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist festzustellen, dass sich die Anzahl sowohl der Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof als auch der Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof deutlich erhöht hat. Waren im Jahr 2014 noch in 96 % der Verfahren die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts unangefochten geblieben, so wurde im Berichtsjahr 2017 nur noch in knapp 87 % der Verfahren weder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof noch Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Dies kann als Indiz dafür gelten, dass sich die Verfahrensparteien bei grundsätzlich hoher Akzeptanz durchaus kritisch mit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts auseinandersetzen und von der Möglichkeit Gebrauch machen, dagegen auch außerordentliche Rechtsmittel zu ergreifen. In knapp zwei Drittel der Fälle war der Revision kein Erfolg beschieden.

### 8.2. Gekürzte Erkenntnisausfertigung

Gemäß § 29 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden hat, das Erkenntnis (bzw den Beschluss) mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in der Regel sogleich mündlich zu verkünden.

Mit der Novelle BGBl I Nr 24/2017 des VwGVG wurde den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet, im Fall der mündlichen Verkündung das Verfahren mit einer gekürzten Entscheidungsausfertigung zu beenden. Alle Verfahrensparteien haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses (Beschlusses) zu verlangen. Ein solcher Antrag auf Ausfertigung bildet sodann eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Wenn kein solcher Antrag auf schriftliche Ausfertigung eines „Vollerkenntnisses“ gestellt wird, kann das Erkenntnis (der Beschluss) in gekürzter Form ausgefertigt werden. Es muss dann den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht auf Ausfertigung bzw darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses (Beschlusses) nicht beantragt wurde, enthalten.

Diese „gekürzte Ausfertigung“ soll zu einer (weiteren) Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beitragen. Inwieweit dieses Ziel erreicht werden kann, ist auf

Grund des Umstandes, dass die Regelung erst seit einem knappen Jahr besteht, noch nicht abzusehen.

### **8.3. Kooperation mit Behörden**

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden zu unterschiedlichsten gesetzlichen Materien, in denen Entscheidungen nicht nur durch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sondern auch durch die 119 Gemeinden des Landes Salzburg (entweder Bescheide des Bürgermeisters oder der Gemeindevertretung bzw. Gemeindevorstellung) und auch verschiedene Selbstverwaltungskörper (wie Kammern, Genossenschaften und Verbänden) getroffen wurden. Entsprechend unterschiedlich werden die Akten von den Verwaltungsbehörden geführt. Trotz der dahinter stehenden unterschiedlichen Zugänge zur Verwaltungsführung funktioniert der Kontakt mit den Behörden (Aktenvorlagen etc.) in der überwiegenden Anzahl der Fälle ohne Schwierigkeiten.

Im Berichtsjahr 2016 wurde beim Landesverwaltungsgericht ein neues Aktenverwaltungssystem eingeführt. Die Neugestaltung der Aktenbearbeitung in einem für das Landesverwaltungsgericht durch die Landesinformatik des Amtes der Salzburger Landesregierung maßgeschneiderten System erfolgte nicht zuletzt deshalb, weil zu Zeiten des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg und in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Zustellungen für das Landesverwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen durch die Verwaltungsstrafbehörden durchgeführt wurden, was im Hinblick auf die Parteistellung der Behörden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Bedenken stieß. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Zustellung an alle Verfahrensparteien durch das Landesverwaltungsgericht. Diese Umstellung hatte zur Folge, dass nicht nur im Landesverwaltungsgericht, sondern auch bei den Verwaltungsstrafbehörden zahlreiche Prozesse neu definiert werden mussten, wobei anfängliche Probleme bei der Umsetzung in mehreren Besprechungen mit Vertretern der Behörden gelöst werden konnten.

Das Zusammenwirken zwischen dem Amt der Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht bildet einen Gegenstand des Projekts „Optimierung der Aufbauorganisation“, welches Teil des Reformvorhabens Land Salzburg@2022 ist. Unter der Zielsetzung einer Klärung der Zusammenhänge und des Rollenverständnisses zwischen dem Amt der Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht sollen die Schnittstellen besser herausgearbeitet werden. Die durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit neu gegebene Rollenverteilung soll konkretisiert und dokumentiert werden.

An diesem Projekt nahm im Berichtsjahr 2017 für das Landesverwaltungsgericht die Präsidentin teil.